# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

**Nro. 52.** Marienwerder, den 23. Dezember 1896. **1896.**

Die Nummer 31 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9862 das Gesetz, betreffend den Erwerb des Hessischen Ludwigs-Eisenbahnunternehmens für den preußischen und hessischen Staat sowie die Bildung einer Eisenbahn-Betriebs- und -Finanzgemeinschaft zwischen Preußen und Hessen, vom 16. Dezember 1896; und unter

Nr. 9863 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1896, betreffend die Einsetzung einer Eisenbahnbehörde in Mainz.

Die Nummer 40 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2352 die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel, vom 11. Dezember 1896.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung.**

Die am 1. Januar 1897 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten vom 21. d. Mts. ab eingelöst. Auch werden die am 1. Januar 1897 fälligen Zinsscheine der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, mit Ausnahme der nachstehend besonders erwähnten Schuldgattungen, bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März 1896 vom 1. April 1896 ab in unsere Verwaltung gekommenen Anleihen der Saal- und der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft werden auch in Zukunft nur bei den bisherigen Einlösungsstellen eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten, zwischen dem 18. Dezember und 8. Januar erfolgt, die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Dezember und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 28. Dezember beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen in der Regel werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet; nur im Monat Dezember bleibt sie am 29. für das Publikum geschlossen, während sie am 30. Dezember von 11 bis 1 Uhr, sowie an den übrigen Werktagen — auch am 31. — von 9 bis 1 Uhr geöffnet ist.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren kürzlich erschienene 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennig zu beziehen ist.

Berlin, den 4. Dezember 1896.
Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

2) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Rechnungsführers und Postagenten Hermann Boehm in Wrotzk zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wrotzk, Kreises Strasburg W./Pr., an Stelle des verstorbenen Rechnungsführers und Gutsvorstehers Moldehnke zu Gut Wrotzk zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 11. Dezember 1896.
Der Ober-Präsident.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers und Gemeinde-Vorstehers Hermann Greifenhagen in Braunswalde zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Conradswalde, Kreises Stuhm, an

Stelle des früheren Gemeinde-Vorstehers Groddeck in Braunswalde zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. Dezember 1896.

Der Ober-Präsident.

4) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeinde-Vorstehers Otto Janke zu Buchholz zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Firchau, Kreises Schlochau, an Stelle des früheren Gemeinde-Vorstehers Buettner in Buchholz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. Dezember 1896.

Der Ober-Präsident.

5) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Bleck zu Krummenfließ zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kölpin, Kreises Flatow, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. Dezember 1896.

Der Ober-Präsident.

6) Der Herr Minister für Landwirthschaft hat dem Thierarzt Hans Felbaum zu Graudenz die bisher von ihm kommissarisch verwaltete Kreisthierarztstelle für den Kreis Graudenz definitiv verliehen.

Marienwerder, den 15. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

7) Unter Bezugnahme auf § 94 1 der Wehrordnung vom 22. November 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß für die Einstellung von Einjährig-Freiwilligen bei der Infanterie am 1. April 1897 im Bezirk des XVII. Armee-Korps das 2. Bataillon Infanterie-Regiments von Borke Nr. 21 in Thorn und das 1. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 128 in Danzig bestimmt worden sind.

Marienwerder, den 16. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

8) Die Vorstände derjenigen Konsumvereine und Konsumanstalten mit offenem Laden, die im diesseitigen Regierungsbezirk ihren Sitz haben, werden hierdurch aufgefordert, mir die gemäß § 30a des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 und des dasselbe ergänzenden Gesetzes vom 12. August d. Js. Artikel I Ziffer 3 an die Waarenverkäufer zu erlassenden Anweisungen, in welcher Weise sich die Vereinsmitglieder oder deren Vertreter den Waarenverkäufern gegenüber zu legitimiren haben, thunlichst bis zum 1. Januar k. Js. in Abschrift durch die Hand des Königlichen Herrn Landraths vorzulegen.

Für den Wortlaut dieser Anweisungen lassen sich angesichts der besonderen Verhältnisse der verschiedenen in Betracht kommenden Unternehmungen nicht im Voraus schlechthin bindende Vorschriften aufstellen.

Im Allgemeinen wird es genügen, wenn die Anweisung dahin lautet, daß die Waarenverkäufer Waaren nur an solche Personen abgeben dürfen, die ihnen als Mitglieder des Konsumsvereins bezw. als Kaufberechtigte der Konsumanstalt persönlich bekannt sind, oder die sich über ihre Eigenschaft als Vereinsmitglieder oder Kaufberechtigte oder als Vertreter eines Vereinsmitgliedes oder eines Kaufberechtigten durch Beibringung einer näher zu bezeichnenden Legitimation ausweisen. Einkaufskarten, Erkennungsmarken und Einkaufsbücher werden in der Regel als ausreichende Legitimation zu erachten sein, sofern sie von dem Vorstande des Konsumvereins oder der Konsumanstalt auf die Namen der Mitglieder oder Kaufberechtigten ausgestellt sind.

Marienwerder, den 16. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

9) **Bekanntmachung.**

Auf dem gegenwärtig für die Abfertigung von Personen, Gepäck, Privatdepeschen, Eilgütern aller Art und eilgutmäßig zu befördernden Frachtstückgütern eingerichteten Bahnhofe „Danzig Hauptbahnhof“ findet fortab auch die Abfertigung der eilgutmäßig zu befördernden Güter in Wagenladungen statt. Ausgeschlossen sind wie bisher Fische in Wagenladungen.

Von demselben Zeitpunkte ab werden eilgutmäßig zu befördernde Güter mit Ausnahme von Fischen in Wagenladungen auf dem Bahnhofe „Danzig lege Thor“ nicht mehr abgefertigt.

Danzig, den 15. Dezember 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

10) **Bekanntmachung.**

Von den in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 2. Januar 1895 ausgegebenen 3½ % Anleihescheinen der Stadt Thorn sind am 10. d. Mts. folgende Nummern zur Rückzahlung am 1. April 1897 ausgeloost worden:

Littr. A. zu je 5000 Mk. Nr. 22. 47.
Littr. B. zu je 2000 Mk. Nr. 33. 183. 184. 245.
Littr. C. zu je 1000 Mk. Nr. 66. 134. 153. 212. 231. 391. 410.
Littr. D. zu je 500 Mk. Nr. 39. 66. 148. 218. 241. 319.
Littr. E. zu je 200 Mk. Nr. 66. 121. 132. 205. 324. 397. 441. 501. 506. 529. 532. 549. 609. 729. 787. 788. 811. 841. 842. 885. 949. 954. 959. 961. 1011. 1012. 1018. 1142. 1238. 1453.

Die Inhaber werden aufgefordert, die ausgeloosten Anleihescheine nebst den nach dem 1. April 1897 fällig werdenden Zinsscheinen und den dazu gehörigen Zinsschein-Anweisungen vom 1. April 1897 ab bei der hiesigen Kämmerei-Kasse oder in Berlin bei den Bankhäusern Delbrück Leo & Co. und F. W. Krause & Co. einzureichen und den Nennwerth der Anleihescheine in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. April 1897 hört die Verzinsung der ausgeloosten Anleihescheine auf.

Für fehlende Zinsscheine wird deren Werthbetrag vom Kapital gekürzt.

Aus der Verloosung zum 1. April 1896 stehen noch aus:

Nr. 75. 97. à 1000 Mark.

Nr. 2. 3. 7. 56. à 500 Mark.

Nr. 528. 537. 548. 583. 591. 593. 622. 650. 696. 778. 785. 950. à 200 Mark.

Thorn, den 11. Dezember 1896.

Der Magistrat.

11) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Ueber die Drewenzbrücke darf nur im Schritt und mit Fuhrwerken gefahren werden, welche höchstens eine Ladung bis 2500 kg — 50 Zentner — haben.

§ 2. Es ist verboten, daß gleichzeitig mehr als ein Fuhrwerk die Brücke befährt.

Befindet sich bereits ein Fuhrwerk auf der Brücke, so haben fernere Fuhrwerke der Reihenfolge nach so lange zu warten, bis die Brücke für sie frei ist. Die Fuhrwerke haben ohne Unterbrechung auf der Brücke die Fahrt auszuführen; sie dürfen auf derselben nicht halten bleiben.

§ 3. Das unbefugte Stehenbleiben von Personen auf der Brücke, das Hinüberlehnen derselben über das Geländer und das Niedersetzen ist verboten.

§ 4. Uebertretungen werden mit Geldstrafen bis zu 9 Mark oder mit entsprechender Haft geahndet. Bezüglich der Fuhrwerke haften die Führer derselben für Uebertretungen. Wird jedoch festgestellt, daß den Fuhrwerksbesitzer die Schuld trifft, so ist dieser verantwortlich.

§ 5. Die Polizei-Verordnung vom 16. April 1896 — abgedruckt im Briesener Kreisblatt Nr. 33 — wird aufgehoben.

Gollub, den 21. Oktober 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

12) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Daneck, Pferdehändler, geboren am 28. April 1856 zu Dobrejowitz, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsangehörig zu Wittin, Bezirk Wittingau, ebendaselbst, wegen Diebstahls im Rückfall (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 4. November 1895), vom Königlich bayerischen Bezirksamt Bamberg II, vom 16. Oktober d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Frey, Schuhmacher, geboren am 24. Dezember 1865 zu Biberstein, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Betteln, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 10. November d. J.
2. Josef Hankosch (Hankus), Schuhmachergeselle, geboren im Jahre 1873 zu Kente, Galizien, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 14. September d. J.
3. Johann Baptist Viktor Nikolaus Jeannerat, Tagner, geboren am 13. Februar 1850 zu Montenol, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Betteln, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 10. November d. J.
4. Josef Kmell, Buchdrucker, geboren am 6. Oktober 1859 zu Sattl, Bezirk Karlsbad, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Erfurt, vom 18. November d. J.
5. Eduard (Edmund) Mleczko, Schuhleistenmacher, geboren im Jahre 1875 zu Kente, Galizien, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 14. September d. J.
6. Johann Mleczko, Schlossergeselle, geboren im Jahre 1874 zu Kente, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 14. September d. J.
7. Marie Schinnerer, geb. Prager, Arbeiterin, geboren am 6. Mai 1847 zu Drosendorf, Oesterreich, österreichische Staatsangehörige, wegen Betteln, von der Polizei-Behörde zu Hamburg, vom 7. November d. J.
8. Jakob Sigrist, Schieferdecker, geboren am 23. November 1865 zu St. Pierre du Perray, Departement Seine et Oise, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Arbeitsscheu, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 30. Oktober d. J.
9. Josef Skola, Arbeiter, geboren am 6. Januar 1865 zu Ober-Ellgoth, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, Betteln, Gebrauch eines falschen Namens, Hausfriedensbruch, Urkundenfälschung und Erregung ruhestörenden Lärmes, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 7. Juli d. J.
10. Stefan Thomaschitz, Arbeiter, geboren am 27. August 1876 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Hildesheim, vom 16. November d. J.
11. Josef Tobiasczewicz (Tobiachebitz), Schuhmachergeselle, geboren im Jahre 1878 zu Polanka bei Kente, Galizien, wegen Landstreichens, vom Kgl. preußischen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 14. September d. J.
12. Elisabeth Zopfi, Arbeiterin, geboren am 1. Februar 1858 zu Schwanden, Kanton Glarus, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von der Polizei-Behörde zu Hamburg, vom 19. November d. J.
13. Josef Anders, Handlungsgehilfe, geboren am 8.

Januar 1871 zu Alt-Rognitz, Bezirk Trautenau, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 7. Juli d. J.

14. Josef Fischer, Brauer, geboren am 1. April 1853 zu Budapest, Ungarn, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 16. Oktober d. J.

15. Josef Louis, Bergmann, geboren am 2. Januar 1847 zu Celles, Belgien, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf, vom 21. November d. J.

16. Vincenz Micholka, Müller und Bäcker, geboren im Jahre 1849 zu Kaile, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 9. November d. J.

17. Jakob Ponkratz, Seidenweber, geb. am 8. Dezember 1831 zu Nepomuk, Böhmen, ortsangehörig zu Klentsch, Bezirk Taus, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Feuerpolizei-Uebertretung, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Kötzting, vom 16. November d. J.

18. Vincenz Poschegar, Heizer, geboren am 5. April 1872 zu Ober-Hanau, Bezirk Marburg, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Feuerpolizei-Uebertretung, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 11. November d. J.

19. Jakob Studhalter, Melker, geboren am 6. Dezember 1862 zu Horw, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Feuerpolizei-Uebertretung, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg i. E., vom 21. November d. J.

## 13) Personal-Chronik.

Dem Königlichen Rentmeister Schwanbeck in Culm ist Allerhöchst der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Die Wahl des Bäckermeisters F. Kunter zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Lautenburg ist bestätigt worden.

Die Wahl des Rechtsanwalts und Notars Stanislaus Gaertig und des Schneidermeisters Theodor Salzmann zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Schwetz ist bestätigt worden.

Die Wahl des Rechtsanwalts und Notars Ponath zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Tuchel auf eine weitere Wahlperiode ist bestätigt worden.

Die Wahl des Gutsbesitzers Julius Dembeck zum unbesoldeten Rathmann und Stellvertreter des Bürgermeisters der Stadt Kauernick auf eine weitere Wahlperiode, und die Wahl des Gutsbesitzers Paul Malewski und des Pfarrhufenpächters Alexander Wilemski zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Kauernick ist bestätigt worden.

Es sind versetzt worden: Der Ober-Steuer-Kontroleur Suter von Darkehmen nach Mewe, die Hauptamtsassistenten Littkemann von Danzig nach Konitz und Gorski von Konitz nach Thorn, der Grenz-Aufseher Knopp in Ellerbruch als Steuer-Aufseher nach Tütz und der Steuer-Aufseher Scholz von Elbing nach Schwetz.

Zur Probedienstleistung als Grenz-Aufseher sind einberufen worden: Der Vizefeldwebel Oelke von Czernewitz nach Ellerbruch, der Sergeant Kaudt von Marienwerder nach Ellerbruch und der Hülfs-Gendarm Stricker von Griegersdorf nach Sczymkowo.

Der Kataster-Kontroleur, Steuerinspektor Müller in Briesen ist mit dem 1. Februar 1897 in gleicher Amtseigenschaft nach Demmin versetzt und der bisherige Katasterlandmesser Getzuhn zu Hildesheim von diesem Zeitpunkte ab zum Kataster-Kontroleur für das Katasteramt Briesen bestellt.

Dem Predigtamtskandidaten Otto Tietz zu Zwangshof, Kreis Konitz, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Fräulein Janina von Prądzynski zu Skarpi, Kreis Flatow, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Klara Corandı zu Posilge, Kreis Stuhm, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

## 14) Erledigte Schulstellen.

Die 1. Schullehrerstelle zu Zlotterie, Kreis Thorn, wird zum 1. Januar k. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Neidel zu Schönsee zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Heinrichau, Kreis Rosenberg, wird zum 1. Januar k. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Patron der Schule zu melden.

Die Konrektorstelle an der städtischen Volksschule I in Flatow kommt zum 1. Januar k. Js. zur Erledigung.

Lehrer evangelischer Konfession, welche die Mittelschullehrerprüfung bestanden haben und sich um die Stelle bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung der Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Bennewitz in Flatow bis zum 1. Februar k. J. zu melden.

(Hierzu eine Extra-Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.

# Extra-Beilage
## zum Amtsblatt.

# Revidirtes Statut
für die
## Sparkasse des Kreises Rosenberg in Westpr.

§ 1. Die von der Vertretung des Kreises Rosenberg in Westpr. im Jahre 1847 errichtete Kreis-Sparkasse führt den Namen:

„Sparkasse des Kreises Rosenberg in Westpr."

und soll zur sichern, verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehnen Gelegenheit bieten.

§ 2. Die Kreis-Sparkasse hat ihren Sitz in der Kreisstadt Rosenberg in Westpr.; außerdem befinden sich in den vier Nachbarstädten des Kreises: Bischofswerder, Dt. Eylau, Freystadt und Riesenburg Recepturen derselben.

§ 3. Die Sparkasse besteht als ein selbstständiges Institut unter Garantie des Kreises Rosenberg. Ihre Bestände dürfen nicht mit anderen Fonds vereinigt werden. Alle Verbindlichkeiten der Sparkasse bilden eine Kreislast und werden, wie diese, getragen, wenn das eigene Vermögen der Sparkasse nicht ausreichen sollte.

### Einzahlung der Einlagen.

§ 4. Die Kreis-Sparkasse nimmt von allen Einwohnern des Kreises Rosenberg Einlagen von 1 Mark bis 1500 Mark an.

Die Annahme höherer Einlagen, gleichviel ob diese auf einmal angeboten werden, oder ob der Betrag von 1500 Mark durch Nachzahlung überschritten werden soll, sowie die Annahme von Einlagen solcher Personen, welche nicht im Kreise Rosenberg wohnen, hängt von dem Ermessen des Curatoriums ab.

Das Curatorium bestimmt und macht durch das „Kreisblatt" des Kreises Rosenberg sowie durch Aushang im Kassen-Lokale bekannt, an welchen Wochentagen und während welcher Stunden die Sparkasse und die Recepturen für das betheiligte Publikum behufs Einzahlung von Einlagen oder Empfangnahme von Zahlungen geöffnet sind.

### Das Sparkassenbuch.

§ 5. Wer Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch; dieses Buch wird auf dem Titelblatte von dem Landrathe oder dessen Stellvertreter und von zwei Mitgliedern des Curatoriums, sowie von dem Rendanten und dem Kontroleur vollzogen und mit dem Siegel des Landraths versehen. In dasselbe trägt der Rendant unter Beisetzung des Datums und seiner Unterschrift, sowie unter Mitbescheinigung des Kontroleurs für die Einzahlung, jede Ein- und Rückzahlung, sowie den Betrag der zugeschriebenen Zinsen ein.

Auch ist der Inhaber eines Sparkassenbuches verpflichtet, dasselbe, zwecks Vergleichung mit den Rechnungsbüchern der Kasse, dem Curatorium der letztern auf sein Verlangen für die Dauer von drei Tagen einzureichen.

Jeder Einleger erhält nur ein Sparkassenbuch und hat dasselbe bei allen weiteren Einzahlungen, sowie bei Auszahlungen vorzulegen.

Die Sparkassenbücher werden unter fortlaufenden Nummern ausgestellt. Denselben wird das gegenwärtige Statut und eine Zinstabelle vorgedruckt, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von 1 bis 300 Mark in jedem der nächfolgenden 10 Jahre unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen nach dem gemäß § 6 festgestellten Zinssatze gewährt.

### Die Verzinsung.

§ 6. Markbrüche werden nicht verzinst. Für jede volle Mark werden dem Einleger 3½ % jährliche Zinsen gewährt. Der Kreistag ist ermächtigt, mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten, je nach Lage des Geldmarktes diesen Zinsfuß bis auf 3 % herabzusetzen oder bis auf 5 % zu erhöhen. Eine Veränderung des einmal eingeführten Zinssatzes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken.

Einlagen über 5000 Mark werden mit ½ % niedriger verzinst, als die sonstigen Einlagen.

Jede Veränderung des Zinsfußes ist durch zweimalige Insertion in dem „Kreisblatt", unter Angabe des Zeitpunktes, mit welchem die Veränderung eintreten soll, bekannt zu machen. Dieser Zeitpunkt ist so zu bestimmen, daß von dem Tage der Ausgabe des Kreisblatts, in welchem die Bekanntmachung zum zweiten Male abgedruckt wird, vier volle Wochen freibleiben.

Die Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des auf den Monat der Einzahlung folgenden Monats.

Bei Rückzahlung der gesammten Einlage oder eines Theiles derselben werden die Zinsen der zurückgenommenen Summe nur bis zum Schlusse des Monats berechnet, welcher dem Monat vorausgeht, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

Wenn aber ein Einzahler von der letzten Vorzeigung seines Sparkassenbuches an, binnen 30 Jahren sich nicht bei der Kasse meldet, so hört alle weitere Verzinsung für ihn auf.

§ 7. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt in der Zeit vom 1. bis 30. April des nächsten Etatsjahres.

Werden die Zinsen in dieser Zeit nicht abgehoben, so werden dieselben dem Kapital zugeschrieben und wie dieses vom 1. April ab verzinst.

Bei der nächsten Vorlegung des Sparkassenbuches auf der Kasse werden die Zinsen auch darin eingetragen.

### Rückzahlungen.

§ 8. Die Rückzahlung der Einlagen auf ein Sparkassenbuch erfolgt bei Beträgen:

a. einschließlich 150 Mark sogleich, bis zu weiteren 150 Mark aber nur in Zwischenräumen von mindestens 8 Tagen;
b. über 150 Mark bis 300 Mark einschließlich nach 6wöchentlicher Kündigung;
c. über 300 Mark bis 1500 Mark einschließlich nach 3monatlicher Kündigung;
d. von über 1500 Mark nach 6monatlicher Kündigung.

Die Kündigung wird in dem zu diesem Behufe vorgelegten Sparkassenbuche vermerkt.

Sofern die Baarbestände es gestatten, ist die Sparkassenverwaltung berechtigt, auch vor Ablauf der Kündigungsfrist Zahlung zu leisten.

Nimmt der Einleger die Zahlung nicht an, so hört mit dem Zeitpunkte des Angebots der Zahlung die Verzinsung des aufgekündigten Betrages auf. Die Kündigungsfristen können durch Beschluß des Kreistages abgeändert werden.

Die etwaige Abänderung derselben ist auf die im § 6 bezeichnete Weise bekannt zu machen. Die Rückzahlung erfolgt in baarem Gelde.

Der Kasse bleibt es vorbehalten, die bei ihr bestehenden Einlagen, soweit deren Eigenthümer und deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch eingeschriebene Zuschrift, sonst aber durch zweimaligen, in einem Abstande von 14 Tagen zu bewirkenden Aufruf durch das „Amtsblatt“ und Rosenberger „Kreisblatt“ auf Kosten der Kasse zu kündigen, und zwar die Kapitalien bis 300 Mark einschließlich mit 6wöchentlicher, die Kapitalien über 300 Mark mit 3monatlicher Frist. Die Frist wird berechnet vom Tage der Ausgabe des Blattes, in welchem die Aufkündigung zum zweiten Male abgedruckt ist. Werden beide Blätter nicht gleichzeitig ausgegeben, so ist der Tag der Ausgabe des später erscheinenden maßgebend.

Meldet sich Niemand in der anberaumten Zeit, so hört mit Ablauf derselben jede Verzinsung für Rechnung des Eigenthümers auf, und die Sparkassen-Verwaltung ist berechtigt, das Guthaben des betreffenden Eigenthümers zu hinterlegen.

§ 9. Am Tage der Empfangnahme der gekündigten Gelder sind die Bücher einzuziehen. Der Rendant oder Receptor vermerkt darin die geschehene Zahlung und giebt bei Theilzahlungen die Bücher zurück, wogegen solche bei Abhebung des ganzen Guthabens bei der Kasse verbleiben.

Ueber die erhaltenen Gelder haben die Empfänger eine besondere Quittung auszustellen und wenn sie des Schreibens unkundig, durch einen glaubwürdigen Zeugen bescheinigen zu lassen.

§ 10. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers eines Sparkassenbuches zu prüfen, und daher befugt, jedem Inhaber eines solchen den darin eingetragenen Betrag auszuzahlen, und leistet nach Einlösung dieses Buches dem Einzahler oder dessen Erben keine weitere Gewähr, dafern nicht vor der Auszahlung ein Einspruch dagegen erhoben und in die Bücher der Kasse eingetragen ist.

### Verfahren bei Verlust des Sparkassenbuches.

§ 11. Damit der Inhaber eines Sparkassenbuches sich beim Verluste desselben möglichst sicher stellen kann, wird im Anschlusse an die Bestimmung des Reglements, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend, vom 12. Dezember 1838 Folgendes bestimmt:

a. Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung der Kassenbehörde anzeigen, welche denselben, ohne sich um die Legitimation des Inhabers zu bekümmern, in ihren Büchern vermerkt;
b. Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Buches auf eine nach dem Ermessen der Kassenbehörde überzeugende Art darzuthun, so wird ihm von derselben ohne weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt.

In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch nach Vorschrift der Bestimmungen Nr. 15e.—h. des Reglements vom 12. Dezember 1838 (G.-S. pro 1839 S. 5), § 839 ff. der Reichs-Civilprozeßordnung, § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281), gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

### Von der zinsbaren Anlage der baaren Kassenbestände.

§ 12. Die Gelder der Kreis-Sparkasse werden durch das Curatorium ausgeliehen:

a. Gegen sichere Hypothek auf thunlichst im Kreise Rosenberg belegene Grundstücke.

Die Sicherheit wird angenommen bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte, ausnahmsweise innerhalb der ersten zwei Drittel, und bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte desjenigen Werthes, der durch gerichtliche oder landschaftliche Taxe oder durch die Abschätzung von zwei durch das Sparkassen-Curatorium zu ernennende Taxatoren festgestellt wird, oder ohne Taxe bei den ländlichen Grundstücken innerhalb des 22½fachen Grundsteuer-Reinertrages, bei Gebäuden aber innerhalb des 12½fachen Gebäudesteuer-Nutzungswerthes bezw. innerhalb der ersten Hälfte der Summe, mit welcher die Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft

gegen Feuerschaden versichert sind. Im letzteren Falle muß die Feuerversicherungs-Police, eventl. durch einen Garantieschein, verpfändet werden. Die Hypotheken-Darlehne können mit auch ohne Amortisationsverpflichtung begeben werden.

b. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn drei, ausnahmsweise zwei Personen, deren pekuniäre Verhältnisse dem Curatorium aus eigener Wissenschaft als unbedingt sicher bekannt sind, für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner eintreten.

Dem Curatorium bleibt es unbenommen, gegebenenfalls statt der dritten Unterschrift zur Verstärkung der Sicherheit die Hinterlegung von Lebensversicherungs-Policen oder sonstigen unter c. nicht aufgeführten Werthe zu erfordern. Zu Darlehen dieser Art darf übrigens nie mehr als ein Viertel des Gesammtbestandes der Kreis-Sparkasse excl. Reservefonds verwendet werden. Ueber den Zinsfuß und die Höhe der einzelnen Darlehne, sowie über die Annahme der vorgeschlagenen Bürgen entscheidet das Curatorium.

Darlehne dieser Art dürfen höchstens gegen vierteljährliche Kündigung oder auf bestimmte, die Dauer von 5 Jahren, und, falls jährliche Abzahlung bedungen ist, die Dauer von 10 Jahren nicht übersteigende Zeit gewährt werden.

c. Durch Ankauf von Inhaberpapieren, welche von dem deutschen Reiche oder dem preußischen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität des preußischen Staates von Korporationen oder Communen ausgestellt und mit einem ein für alle Male bestimmten Satze verzinslich sind.

d. Gegen Handscheine und Verpfändung von:
   1. Hypotheken und Grundschuldforderungen mit der unter a. verlangten Sicherheit; die verpfändeten Hypotheken und Grundschuldforderungen müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Kasse cedirt und die Cession im Grundbuche vermerkt werden;
   2. Inhaber-Papieren der unter c. gedachten Art bis zu ⅔ des Kurswerthes, jedoch niemals höher als bis zu ⅔ des Nominalwerthes. Bei einem Herabgehen des Kurses muß das Unterpfand entsprechend ergänzt werden. Ist dieses nicht zu erreichen, dann hat die Sparkassen-Verwaltung das Recht, die Papiere zu versilbern und sich mit dem Erlös zu decken;
   3. Sparkassenbüchern der Rosenberger Kreis-Sparkasse;
   4. Depotscheinen der Reichsbank oder der landschaftlichen Darlehnskassen, welche über Papiere der unter c. gedachten Art lauten. Auch hier dürfen ⅔ des Nominalwerthes nicht überschritten werden.

e. An den Kreis Rosenberg oder an Gemeinden des Kreises gegen ordnungsmäßige Schuldverschreibungen.

Darlehne dieser Art dürfen nur unter Vereinbarung einer bestimmten Amortisationsfrist gewährt werden. Auch darf in denselben niemals mehr als ¼ der Sparkassenbestände angelegt werden.

f. Auch können die disponiblen Gelder bei der deutschen Reichsbank, der preußischen Central-Genossenschaftskasse oder bei den landschaftlichen Darlehnskassen angelegt werden.

Zur Belegung der ad e. gedachten Art über 10 % des Gesammt-Bestandes hinaus ist die Genehmigung des Kreis-Ausschusses erforderlich.

Die Bedingungen der Ausleihung werden durch das Curatorium mit den Schuldnern vereinbart. Doch soll den letzteren gestattet werden, die empfangenen Darlehne in ¼ jährlichen Abschlagszahlungen von wenigstens dem zehnten Theile der ursprünglichen Schuld zurückzuzahlen.

Die Außerkurssetzung der bei der Sparkasse eingehenden Inhaber-Papiere ist durch das Landrathsamt oder durch eine andere öffentliche Behörde zu bewirken.

Die Mitglieder des Curatoriums dürfen keine Darlehne — und zwar weder gegen Wechsel, noch gegen hypothekarische Sicherheit — bei der Kreis-Sparkasse aufnehmen und sich nicht für solche Darlehne verbürgen.

Unter besonderen Verhältnissen ist die Aufnahme eines Darlehns gegen hypothekarische Sicherheit durch Mitglieder des Curatoriums mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zulässig.

### Reservefonds.

§ 13. Die aus den untergebrachten Kapitalien gewonnenen Zinsen dienen zunächst:
   a. zur Verzinsung der Einlagen nach § 6 des Statuts;
   b. zur Deckung der Verwaltungskosten.

Der dann noch bleibende Ueberschuß bildet einen Reservefonds, um etwaige Verluste zu decken und die Verpflichtung gegen die Einleger zu erfüllen, ohne daß es nöthig ist, die Vertretung des Kreises in Anspruch zu nehmen. Dieser Reservefonds wird gleichfalls, und zwar in leicht zu realisirenden Inhaber-Papieren, verzinslich angelegt.

In die Berechnung der Höhe des Reservefonds, sowie in die Vermögensbilanzen sind die kurshabenden Werthpapiere zum Tageskurse am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem einzustellen.

Sobald der Reservefonds den Betrag von 5 % der Passiva, also der Einlagen und Zinsen, erreicht hat, kann die eine Hälfte der ferneren Jahresüberschüsse zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Kreises nach Maßgabe der hierüber vom Kreistage zu fassenden Beschlüsse mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten verwendet werden, während die andere Hälfte dem Reservefonds so lange zuzuschlagen ist, bis dessen Höhe sich auf 10 % der Passiva beläuft.

Hat der Reservefonds diese letzte Höhe von 10 % der Passiva erreicht, so kann der ganze fernere Reingewinn auf Beschluß des Kreistages mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Kreises verwendet werden.

### Verwaltungs-Behörde.

§ 14. Die Verwaltung der Kreis-Sparkasse und die Beaufsichtigung der Beamten derselben wird von einem besonderen, aus drei Mitgliedern bestehenden Curatorium mit der Maßgabe bewirkt, daß der Landrath diejenigen Befugnisse dabei ausübt, zu welchen er nach den betreffenden Bestimmungen und insbesondere nach § 167 der Kreis-Ordnung berufen ist.

Dieses Curatorium wird von dem Kreistage aus unbescholtenen Einsassen des Kreises, die nicht zum Kreis-Ausschusse gehören, und zwar aus jedem der drei Wahlkörper, welche die Kreistags-Mitglieder zu wählen berechtigt sind, ein Mitglied auf 6 Jahre gewählt, auch gleichzeitig eines davon zum Vorsitzenden des Curatoriums vom Kreistage ernannt.

Ebenso wählt der Kreistag drei Stellvertreter für dasselbe.

Die Namen der Gewählten werden durch das „Kreisblatt" bekannt gemacht.

Die Mitglieder des Curatoriums resp. deren Stellvertreter sind bei persönlicher Verantwortung verpflichtet, die Angelegenheiten der Sparkasse gewissenhaft und zweckmäßig nach den Bestimmungen dieses Statuts und den auf diese Angelegenheit bezüglichen Beschlüssen des Kreistages zu verwalten.

Die Verantwortlichkeit wird ausgeschlossen durch den Nachweis unverschuldeten Irrthums. Hierüber entscheidet der Kreistag mit Vorbehalt des Rechtsweges.

Das Curatorium vertritt die Kasse nach Außen, auch da, wo die Gesetze eine Spezial-Vollmacht verlangen, kann sich auch bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften für einzelne Fälle andere Personen substituiren, oder auch gewisse, häufig wiederkehrende Rechtshandlungen ein für alle Mal dem Vorsitzenden oder einem Beisitzer allein übertragen, muß dieses aber bei Publikation des Ergebnisses der Verwaltung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Während der Wahlperiode steht es den einzelnen Mitgliedern des Curatoriums frei, ihre Stelle nach halbjähriger Kündigung aufzugeben.

Das Curatorium hält monatlich mindestens eine Sitzung, zu welcher der Vorsitzende die Mitglieder besonders einladet; auf die Anzeige eines oder des anderen Mitgliedes, daß es an der Sitzung Theil zu nehmen behindert ist, beruft der Vorsitzende dessen Stellvertreter ein.

Beschlußfähig ist das Curatorium, wenn zwei Mitglieder anwesend und über den Gegenstand der Berathung einig sind; sind dieselben uneinig, dann ist das Votum des dritten Mitgliedes einzuholen.

In jeder regelmäßigen Versammlung, in welcher auch der Rendant anwesend sein muß, wird das Journal desselben mit der Kontrole, den Belägen und mit den Kassenbüchern verglichen, der Kassenbestand festgestellt und revidirt und der Abschluß vollzogen.

Die Geschäftsführung des Curatoriums wird von dem Kreis-Ausschuß kontrolirt. Derselbe hat die Jahresrechnung zu revidiren, jährlich mindestens einmal eine außerordentliche Revision der Sparkasse abzuhalten und die Schulddokumente einmal hinsichtlich ihrer Sicherheit zu prüfen.

### Der Vorsitzende des Curatoriums.

§ 15. Der Vorsitzende des Curatoriums hat den Geschäftsgang zu leiten, den Vorsitz in allen Versammlungen des Curatoriums zu führen und die Beschlüsse des Curatoriums auszuführen.

Derselbe ist verpflichtet, die Mitglieder des Curatoriums zu einer außerordentlichen Sitzung zu berufen, sobald eines derselben darauf anträgt, und zwar binnen längstens 14 Tagen nach Eingang des Antrages.

§ 16. Alle Urkunden, welche von dem Curatorium ausgestellt werden, müssen, wenn sie die Kreis-Sparkasse verpflichten sollen, von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von beiden Beisitzern, oder deren Vertretern, vollzogen und mit dem Siegel des Curatoriums versehen sein.

### Rendantur und Receptur.

§ 17. Zur Führung der Kassengeschäfte werden ein Hauptrendant, welcher in Rosenberg seinen Wohnsitz haben muß, sowie vier Receptoren in Bischofswerder, Dt. Eylau, Freystadt und Riesenburg und fünf Kontroleure auf Vorschlag des Curatoriums und nach Anhörung des Kreistages vom Kreis-Ausschusse angestellt, welche die Kassengeschäfte nach Maßgabe des Statuts, der von dem Kreis-Ausschusse zu ertheilenden Instruktion und unter Befolgung der Anordnungen des Curatoriums zu besorgen haben.

Die Besoldungen, die Höhe der Cautionen, welche Rendant, Receptoren und Kontroleure zu bestellen haben, und die sonstigen Anstellungs-Bedingungen für dieselben werden auf Vorschlag des Curatoriums und des Kreis-Ausschusses vom Kreistage festgesetzt.

Nach Ablauf jeden Jahres hat der Rendant bis 1. September des nächsten Etatsjahres eine besondere Rechnung zu legen und dem Curatorium einzureichen, welches sie begutachtet, und dem Kreis-Ausschusse zur Revision in kalkulatorischer und materieller Beziehung übergiebt. Nach Erledigung der gezogenen Erinnerungen gelangt dieselbe an den Kreistag, welcher über die Ertheilung der Decharge zu beschließen hat.

Die Ergebnisse der Rechnung werden alljährlich durch das „Kreisblatt" bekannt gemacht und dieser eine Nachweisung, aus welcher die Nummern (nicht Namen) und der Bestand der einzelnen Kontos am Schlusse des Vorjahres zu ersehen sind, beigefügt.

Der Rendant hat:

a. für rechtzeitige Einzahlung der Zinsen und Amortisationen von den ausgeliehenen Kapitalien Sorge zu tragen eventl. dieselben gerichtlich einzuklagen und exekutivisch beizutreiben;

b. die fälligen, nicht ausgelösten Wechsel einzuklagen und die exekutivische Beitreibung zu bewirken. Er kann sich in beiden Fällen durch einen von ihm zu wählenden Rechtsanwalt dabei vertreten lassen.

Unsicher stehende Kapitalforderungen hat das Curatorium zu kündigen und nöthigenfalls durch einen Rechtsanwalt einklagen und beitreiben zu lassen.

Die Recepturen zu Bischofswerder, Dt. Eylau, Freystadt und Riesenburg haben nur Einlagen anzunehmen und Rückzahlungen gegen Quittung der Empfänger zu leisten, darüber ein Journal zu führen und am Ende jeden Monats den Abschluß, woraus der Name und Stand des Einlegers, die Nummer des Sparkassenbuches und der eingelegte oder zurückgenommene Betrag ersichtlich ist, damit die Hauptkasse dieselben in ihre Kassenbücher übernehmen kann, mit den Quittungen der Empfänger, sowie den danach verbleibenden Restbestand der Haupt-Sparkasse in Rosenberg einzusenden.

Die Recepturen können auf Veranlassung des Curatoriums durch ein Mitglied desselben oder den Hauptrendanten jederzeit revidirt werden.

Ueber die abgeführten Beträge ertheilt die Hauptkasse den Recepturen Quittung, welche dieselben aufzubewahren haben.

## Kontroleure.

§ 18. Die Kontroleure bei der Hauptkasse und den vier Recepturen werden vom Kreis-Ausschusse unter denselben Bedingungen, wie Rendant und Receptoren gewählt, haben die Verpflichtung, eine Kontrole über die bei der Hauptkasse und den Recepturen gemachten Einlagen zu führen und die in den Sparkassenbüchern von dem Rendanten resp. den Receptoren eingetragenen Einzahlungen zu kontroliren und mit zu bescheinigen.

Bei den Recepturen ist für jetzt dieses Amt ein unbesoldetes Ehrenamt, sobald sich aber die Geschäfte so vermehren, daß diese Leistungen nicht mehr unentgeltlich zu verlangen sind, dann ist der Kreistag auf Antrag des Curatoriums eine angemessene Remuneration festzusetzen befugt.

§ 19. Außer den Kosten für das Sparkassenbuch mit 20 Pfennig haben die Einleger keinerlei Kosten, also auch für die Korrespondenz und Geldsendungen zwischen der Hauptkasse und den Recepturen nicht, zu tragen.

§ 20. Das vorliegende Statut kann durch Beschluß des Kreistages abgeändert werden. Die Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Ober-Präsidenten und müssen, bevor sie verbindliche Kraft erlangen, zweimal in einem Abstande von 14 Tagen durch das „Amtsblatt" der Königlichen Regierung zu Marienwerder und durch das „Kreisblatt" des Kreises Rosenberg bekannt gemacht werden. In dieser Bekanntmachung ist zugleich ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderung mit einem bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkte in Kraft tritt, und daß dieselbe von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten verbindlich wird, welche nicht vorher ihre Einlagen gekündigt bezw. zurückgezogen haben.

Dieser Zeitpunkt ist so zu bestimmen, daß von dem Tage der Ausgabe des Blattes, in welchem die zweite Bekanntmachung abgedruckt ist, mindestens volle 4 Wochen frei bleiben. Gelangen beide Blätter nicht gleichzeitig zur Ausgabe, so entscheidet der Tag der Ausgabe des später erscheinenden Blattes.

§ 21. Der Kreistag behält sich vor, aus bewegenden Ursachen die Sparkasse ganz aufzulösen.

Der betreffende Beschluß bedarf der Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz.

Wird dieselbe ertheilt, dann wird den Einlegern ihr Guthaben ein halbes Jahr vorher durch „Amtsblatt" und „Kreisblatt" gekündigt.

Nach Ablauf dieser Kündigungsfrist werden für die nicht abgehobenen Bestände keine Zinsen weiter berechnet, und es wird eine Aufforderung, die Guthaben in 3 Monaten abzuheben, durch die im § 20 bezeichneten Blätter erlassen.

Für die dann noch vorhandenen Sparkassenbuchbestände erfolgt eine dritte Aufforderung mit dreimonatlicher Präklusivfrist durch die obengedachten Blätter und nach Ablauf dieser Frist werden die dann noch nicht abgehobenen Guthaben gerichtlich hinterlegt.

Der Reservefonds kann nach Deckung aller Verbindlichkeiten der Sparkasse mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten für die Zwecke des Kreises verwendet werden.

§ 22. Der Staatsbehörde verbleibt das in dem Reglement vom 12. Dezember 1838 bezeichnete Aufsichtsrecht.

§ 23. Sollte eines der in diesem Statut benannten, zur Publikation bestimmten Blätter eingehen, so hat das Curatorium in dem andern Blatte das Publikationsblatt zu bezeichnen, welches an Stelle des eingegangenen treten soll.

§ 24. Dieses revidirte Statut tritt nach Ablauf von 3 Monaten, berechnet von der im § 20 des Statuts vom 27. September 1877 / 13. April 1878, bestätigt den 23. Juli 1878, vorgeschriebenen Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkte wird das vorbezeichnete, bisher geltende Statut aufgehoben.

Ausgefertigt auf Grund der Kreistagsbeschlüsse am 29. März 1895, 30. März und 26. August 1896.

Rosenberg, den 4. September 1896.

**Der Kreis-Ausschuß des Kreises Rosenberg Westpr.**
(L. S.) **von Auerswald.**

Das vorstehende revidirte Statut für die Sparkasse des Kreises Rosenberg Westpr. vom 4. September 1896 wird auf Grund des § 52 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch von mir bestätigt.

Danzig, den 16. Oktober 1896.

(L. S.) **Der Ober-Präsident.**
Staatsminister **von Gossler.**

---

Vorstehendes Statut für die Sparkasse des Kreises Rosenberg Westpr. bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Zinsen für Spareinlagen auf Beschluß des Kreistages, mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, vom 1. April 1897 ab auf 3 % herabgesetzt werden, daß mit dieser Maßgabe das Statut vom 1. April 1897 ab in Kraft tritt, und daß dasselbe von diesem Zeitpunkte ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten verbindlich wird, welche nicht vorher ihre Einlagen gekündigt oder zurückgezogen haben.

Rosenberg, den 9. November 1896.

**Der Kreis-Ausschuß des Kreises Rosenberg Westpr.**
**von Auerswald.**

Druck von J. Brose, Rosenberg.